

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches – BauGB; 2. Änderung des Flächennutzungsplanes - Öffentliche Auslage gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Marktgemeinderat Winterhausen hat in seiner Sitzung am 27.05.2021 den Aufstellungs-, Billigungs- und Auslegungsbeschluss zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Beschluss wurde am 14.06.2021 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich liegt am südlichen Ortsrand von Winterhausen, betrifft das Grundstück Fl.Nr. 2499 und ist aus nachfolgendem Lageplan ersichtlich.

Im Norden und Westen grenzt das bestehende Baugebiet „Heigern“ an, im Osten befindet sich der Untere Heigernweg, im Süden der Obere Heigernweg.



In der Sitzung des Marktgemeinderates am 27.05.2021 wurde der vom Büro arc.grün ausgearbeitete Vorentwurf mit Datum vom 27.05.2021 gebilligt.

Der Vorentwurf lag in der Zeit vom 28.06.2021 bis 06.08.2021 öffentlich aus. Gleichzeitig wurden die Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt.

Nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen wurde der Vorentwurf entsprechend angepasst.

Der Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung in der Fassung vom 16.09.2021 wurde durch den Marktgemeinderat am 16.09.2021 gebilligt.

Folgende wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB liegen vor:

- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege –Denkmalschutz
- Landratsamt Würzburg – Ausgleichsflächen, wasserrechtliche Genehmigung, Immissionen aus Schienenverkehr
- Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg – wassersensibler Bereich

Folgende Arten wesentlicher umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung zur Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Fläche, Klima, Landschaftsbild und Kultur- und Sachgüter inkl. überschlägiger Ermittlung des Kompensationsbedarf (gemäß naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung des § 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 18 BNatSchG)

Der vorgenannte Änderungsentwurf mit Begründung liegt in der Zeit vom

2. November 2021 bis einschließlich 6. Dezember 2021

während den allgemeinen Dienststunden der Verwaltungsgemeinschaft Eibelstadt, im Rathaus Eibelstadt, Markplatz 2, 97246 Eibelstadt sowie im Rathaus Winterhausen, Rathausplatz 2, 97286 Winterhausen aus und kann dort eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist wird der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Gleichzeitig werden die Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB am Verfahren beteiligt.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet veröffentlicht und online auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Eibelstadt unter www.vgem-eibelstadt.de für jedermann öffentlich einsehbar.

Der Markt Winterhausen weist ausdrücklich auf die Möglichkeit der Online-Einsichtnahme hin und bittet hiervon vorwiegend Gebrauch zu machen.

Sollte dennoch die Einsichtnahme vor Ort notwendig sein, wird diese in einem separaten Raum ermöglicht, welcher von den Bürgern nur einzeln betreten werden darf.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan nach § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Flächennutzungsplans nicht von Bedeutung ist.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) DSGVO i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Informationsblatt „**Information zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gemäß den Artikeln 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung**“, welches Sie auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Eibelstadt finden können.

Winterhausen, 20.10.2021
Markt Winterhausen

gez.
Luksch
1. Bürgermeister

Dienststunden der VGem. Eibelstadt:

Mo. - Fr. 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Di. 13.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Do. 13.00 Uhr bis 16.30 Uhr

Dienststunden des Marktes Winterhausen:

Mo. – Fr. 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr

angeschlagen am: 20.10.2021

abgenommen am: